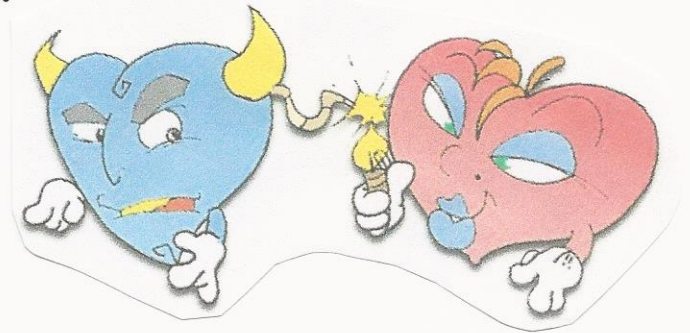


Wir verloben uns !!!

-

Oder besser doch nicht ???

Das **Verlöbnis** ist ein formloser zwischen zwei Personen abgeschlossener **Vertrag** mit dem unterstellten ernsthaften Versprechen, künftig die Ehe miteinander einzugehen. Dieser Vertrag setzt die Volljährigkeit voraus, kann aber auch von Minderjährigen geschlossen werden, sofern die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Wird Minderjährigen diese Zustimmung verweigert, ist das Verlöbnis bis zum Eintritt der Volljährigkeit schwebend unwirksam. Das **Verlöbnis** kann im Gegensatz zu bestimmten anderen Verträgen nicht durch Dritte begründet werden; d.h. Eltern können nicht im Namen ihrer Kinder ein Verlöbnis verabreden. Ist das Verlöbnis wirksam, begründet es wie jeder andere Vertrag ein **Rechtsverhältnis** zwischen den Vertragsparteien mit Rechten und Pflichten.



Aus dem Verlöbnis ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Eheschließung, aber (!!!):

Verlobte können von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen oder bereits Erbverträge schließen. Kommt die angestrebte Eheschließung nicht zustande, muss der bzw. die Zurücktretende bei Nichtvorliegen wichtiger Gründe (z.B. schwere Krankheit, Untreue des Partners) **Schadenersatz** leisten. Im Fall der Fälle muss dem einstigen Partner oder gar dritten Personen (z.B. Freunden) der Schaden aus den im Hinblick auf die Ehe gemachten Aufwendungen (z.B. Kauf eines Brautkleides, Umzug in eine andere Stadt) oder eingegangenen Verbindlichkeiten (z.B. Reservierung von Hotelzimmern, Anmieten einer gemeinsamen Wohnung) ersetzt werden. Gleiches gilt für Nachteile aus Entscheidungen für die Vermögensbildung sowie für die Erwerbstätigkeit der/des einstigen Verlobten (z.B. Aufnahme eines Kredits, Aufgabe einer gesicherten Arbeitsstelle).

Darüber hinaus können beide vom anderen die Herausgabe von Geschenken verlangen!

Wir verloben uns !!!

-

Oder besser doch nicht ???